



Satzungs- und Verordnungsblatt

der Stadt Memmingen SVBI

Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck
Stadt Memmingen
Marktplatz 1
87700 Memmingen

Nr. 10

Memmingen, 20. April 2001

43. Jahrgang

Datum	Inhalt	Seite
18.04.2001	Bekanntmachung der Neufassung der Satzung für die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages in der Stadt Memmingen (Ausbaubeitragsatzung -ABS-)	50

Bekanntmachung
der Neufassung der Satzung für die
Erhebung eines Straßenausbaubeitrages in der Stadt Memmingen
(Ausbaubeitragssatzung -ABS-)

Vom 18. April 2001

Gemäß Art. 2 der auf Grund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1998 (GVBl S. 424) erlassenen Ersten Satzung der Stadt Memmingen zur Änderung der Ausbaubeitragssatzung vom 10. April 2001 (SVBI S. 42) wird nachstehend der Wortlaut der Satzung für die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages in der Stadt Memmingen (Ausbaubeitragssatzung -ABS) in der **ab 1. April 1999 geltenden Fassung neu bekannt gemacht.**

Die Neubekanntmachung berücksichtigt die Satzung für die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages in der Stadt Memmingen (Ausbaubeitragssatzung -ABS-) vom 22. März 1999 (SVBI S. 61) sowie die eingangs erwähnte Änderungssatzung vom 10. April 2001 (SVBI S. 42).

Memmingen, 18. April 2001
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

SVBI 2001 S. 50

Satzung für die
Erhebung eines Straßenausbaubeitrages
in der Stadt Memmingen (Ausbaubeitragssatzung -ABS)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 2001

§ 1

Beitragserhebung

Die Stadt Memmingen erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung oder Erneuerung der in § 5 Abs. 1 genannten, in ihrer Baulast stehenden öffentlichen Einrichtungen Beiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und dieser Satzung, soweit nicht auf Grund des Baugesetzbuches (BauGB) und Art. 5a KAG Erschließungsbeiträge zu erheben sind.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare, gewerblich genutzte, gewerblich nutzbare oder sonstig nutzbare Grundstücke erhoben, die aus der Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtungen einen besonderen Vorteil ziehen können (beitragspflichtige Grundstücke).

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

- (1) ¹Die Beitragsschuld entsteht mit dem Abschluß der Maßnahme, in den Fällen der Kostenspaltung (§ 9) mit dem Abschluß der Teilmaßnahme. ²Eine Maßnahme oder Teilmaßnahme ist abgeschlossen, wenn sie tatsächlich und rechtlich beendet und der Gesamtaufwand feststellbar ist.
- (2) Wenn das Grundstück erst nach dem in Abs. 1 genannten Zeitpunkt bebaut oder gewerblich genutzt werden darf, entsteht die Beitragsschuld erst mit dem Eintritt der baulichen und gewerblichen Nutzbarkeit.

§ 4

Beitragsschuldner

¹Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbauberechtigter ist. ²Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 5

Art und Umfang des Aufwandes

(1) Der Berechnung des Beitrages wird zugrunde gelegt der Aufwand der Verbesserung oder Erneuerung für

1.	Ortsstraßen, Ortsdurchfahrten von Kreisstraßen und Staatsstraßen	bis zu einer Straßenbreite (Fahrbahnen, Radwege und Gehwege) von
1.1	in Wochenendhausgebieten mit einer Geschoßflächenzahl bis 0,2	7,0 m,
1.2	in Kleinsiedlungsgebieten mit einer Geschoßflächenzahl bis 0,3 bei einseitiger Bebaubarkeit	10,0m, 8,5 m,
1.3	in Kleinsiedlungsgebieten, soweit sie nicht unter 1.2 fallen, Dorfgebieten, reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten, Mischgebieten	
	a) mit einer Geschoßflächenzahl bis 0,7 bei einseitiger Bebaubarkeit	14,0 m, 10,5 m,
	b) mit einer Geschoßflächenzahl über 0,7 - 1,0 bei einseitiger Bebaubarkeit	18,0 m, 12,5 m,
	c) mit einer Geschoßflächenzahl über 1,0 - 1,6	20,0 m,
	d) mit einer Geschoßflächenzahl über 1,6	23,0 m,
1.4	in Kerngebieten, Gewerbegebieten und Sondergebieten	
	a) mit einer Geschoßflächenzahl bis 1,0	20,0 m,
	b) mit einer Geschoßflächenzahl über 1,0 - 1,6	23,0 m,
	c) mit einer Geschoßflächenzahl über 1,6 - 2,0	25,0 m,
	d) mit einer Geschoßflächenzahl über 2,0	27,0 m,
1.5	in Industriegebieten	
	a) mit einer Baumassenzahl bis 3,0	23,0 m,

- | | |
|---|-------------------------|
| b) mit einer Baumassenzahl über 3,0 - 6,0 | 25,0 m, |
| c) mit einer Baumassenzahl über 6,0 | 27,0 m, |
| 1.6 als nicht zum Anbau bestimmte Sammelstraßen | 27,0 m, |
| 1.7 als verkehrsberuhigte Straßen (§ 42 Abs. 4a Straßenverkehrsordnung) oder als Fußgängerbereiche (§ 41 Abs. 2 Nr. 5 Zeichen 242, 243 Straßenverkehrsordnung) bis zu den in Nr. 1.2 mit 1.4 festgelegten Straßenbreiten; werden diese überschritten, ist beitragsfähig der Aufwand für eine Fläche, die sich aus der Multiplikation der Länge der verkehrsberuhigten Straße bzw. des Fußgängerbereiches mit den für das jeweilige Gebiet in Nr. 1.2 mit 1.4 festgelegten Breiten ergibt; | |
| 1.8 in allen anderen Fällen, soweit sie der Erschließung von baulich oder gewerblich genutzten Grundstücken dienen | 14,0 m; |
| 2. die folgenden Bestandteile der Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen: | bis zu einer Breite von |
| 2.1 Überbreiten im Rahmen der Nr. 1 | 6,0 m, |
| 2.2 Gehwege | 11,0 m, |
| 2.3. Radwege | 3,5 m, |
| 2.4 gemeinsame Geh- und Radwege | 14,0 m, |
| 3. beschränkt öffentliche Wege: | bis zu einer Breite von |
| 3.1 Gehwege | 5,0 m, |
| 3.2 Radwege | 3,5 m, |
| 3.3 gemeinsame Geh- und Radwege | 8,0 m, |
| 3.4 als verkehrsberuhigte Straßen (§ 42 Abs. 4a Straßenverkehrsordnung) oder als Fußgängerbereiche (§ 41 Abs. 2 Nr. 5 Zeichen 242, 243 Straßenverkehrsordnung) bis zu den in Nr. 1.2 mit 1.4 festgelegten Straßenbreiten; werden diese überschritten, ist beitragsfähig der Aufwand für eine Fläche, die sich aus der Multiplikation der Länge der verkehrsberuhigten Straße bzw. des Fußgängerbereiches mit den für das jeweilige Gebiet in Nr. 1.2 mit 1.4 festgelegten Breiten ergibt; | |

- | | | |
|-----|---|-------------------------|
| 4. | Eigentümerwege bis zu einer Breite von | 5,0 m; |
| 5. | Parkplätze | |
| 5.1 | die Bestandteile der in Nr. 1 mit 4 genannten Straßen sind (unselbständige Parkplätze) | bis zu einer Breite von |
| | a) soweit Parkstreifen vorgesehen sind | |
| | – bei Längsaufstellung | je 2,5 m, |
| | – bei Schräg- und Senkrechtaufstellung | 5,0 m, |
| | b) soweit keine Parkstreifen vorgesehen sind | 5,0 m, |
| 5.2 | die kein Bestandteil der in Nr. 1 mit 4 genannten Straßen sind (selbständige Parkplätze) bis zu 15. v.H. der durch sie erschlossenen Grundstücksflächen (§ 9); | |
| 6. | die erforderlichen Wendehammer an Straßen nach Nr. 1 bis zur dreifachen Straßenbreite, an beschränkt öffentlichen Wegen nach Nr. 3 und an Eigentümerwegen nach Nr. 4 bis zur doppelten Straßenbreite; | |
| 7. | Grünanlagen die Bestandteil der in Nr. 1 mit 6 genannten Verkehrsflächen sind (Straßenbegleitgrün) bis zu einer Breite von | 4,0 m. |

²Einseitige Bebaubarkeit im Sinne des Satzes 1 ist gegeben, wenn auf einer Straßenseite die Grundstücke baulich, gewerblich oder andersartig erschließungsrelevant nicht genutzt werden dürfen.

(2) Beitragsfähig nach Abs. 1 ist der Aufwand für

1. den Grunderwerb oder die Erlangung einer Dienstbarkeit einschließlich der Nebenkosten und der Kosten aller Maßnahmen, die durchgeführt werden müssen, damit die Stadt das Eigentum oder die Dienstbarkeit an den für die Einrichtung erforderlichen Grundstücken erlangt,
2. die Freilegung der Grundflächen,
3. die Verbesserung oder Erneuerung der Einrichtung einschließlich
 - 3.1 des technisch notwendigen Unterbaues,
 - 3.2 der Befestigung der Oberflächen durch eine Pflasterung, Asphalt-, Teer-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise,

- 3.3 der notwendigen Erhöhungen oder Vertiefungen des Niveaus,
 - 3.4 der Rinnen und Randsteine,
 - 3.5 der Entwässerungsanlagen, Gräben, Durchlässe und Verrohrungen,
 - 3.6 der Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - 3.7 der Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - 3.8 der Parkplätze,
 - 3.9 der Straßenbeleuchtung,
 - 3.10 das Straßenbegleitgrün mit gärtnerischer Gestaltung und der erforderlichen Bepflanzung,
 - 3.11 der Ausrüstung der verkehrsberuhigten Straßen und Fußgängerbereiche mit ortsfesten Einrichtungsgegenständen,
 - 3.12 der Omnibus-Haldebuchten und -wendeplätze,
 - 3.13 der Geh- und Radwege mit Abgrenzung gegen die Fahrbahn und gegeneinander, der Befestigung der Oberfläche mit Platten, des Asphaltbelages oder einer ähnlichen Decke neuzeitlicher Bauweise und des technisch notwendigen Unterbaues,
 - 3.14 der Änderung von Versorgungs- und Entsorgungsanlagen,
 - 3.15 des Anschlusses an andere Verkehrseinrichtungen und Verkehrsanlagen.
- (3) Der Aufwand umfaßt auch den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Sachen und Rechte im Zeitpunkt der Bereitstellung.
- (4) Der beitragsfähige Aufwand umfaßt nicht die Kosten für Brücken, Tunneln und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen, soweit es sich nicht um Bestandteile handelt, die auch ohne die genannten Bauwerke als Einrichtungen im Sinne von Abs. 1 erforderlich sind.

§ 6

Ermittlung des Aufwandes und Abrechnungsgebiet

- (1) Der beitragsfähige Aufwand (§ 5) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

- (2) ¹Der beitragsfähige Aufwand wird für die einzelne Einrichtung ermittelt. ²Die Stadt kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Aufwand entweder für bestimmte Abschnitte einer Einrichtung oder für mehrere Einrichtungen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, ermitteln.
- (3) ¹Die von einer Einrichtung erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. ²Wird ein Abschnitt einer Einrichtung gebildet oder werden mehrere Einrichtungen zu einer Einheit zusammengefaßt, sind die von dem Abschnitt bzw. der Einheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.
- (4) ¹Die Aufwendungen für Sammelstraßen (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1.6) und für selbständige Parkplätze (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5.2) werden den zum Anbau bestimmten Straßen, Wegen und Plätzen, zu denen sie von der Erschließung her gehören, zugerechnet. ²Das Verfahren nach Satz 1 findet keine Anwendung, wenn das Abrechnungsgebiet (Abs. 3) der Parkplätze von dem Abrechnungsgebiet der Straßen, Wege und Plätze abweicht; in diesem Fall werden die Parkplätze selbständig abgerechnet.

§ 7

Anteil der Stadt

- (1) Die Stadt beteiligt sich an dem Aufwand nach Maßgabe des Abs. 2 mit einem Anteil, der die nicht nur unbedeutenden Vorteile der Allgemeinheit für die Inanspruchnahme der Einrichtung angemessen berücksichtigt (Eigenbeteiligung).
- (2) Die Eigenbeteiligung der Stadt beträgt bei
- | | |
|--|---------|
| 1. Ortsstraßen, Ortsdurchfahrten von Kreisstraßen und Staatsstraßen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1.1 mit Nr. 1.6) | |
| 1.1 Erschließungsstraßen mit der Funktion von Wohnstraßen | |
| 1.1.1 für Fahrbahnen und Radwege | 40 v.H. |
| 1.1.2 für Beleuchtungseinrichtungen, Oberflächenentwässerungseinrichtungen und Straßenbegleitgrün | 30 v.H. |
| 1.1.3 für Gehwege und Parkstreifen | 30 v.H. |
| 1.1.4 für die Mischfläche einschließlich Beleuchtungseinrichtungen und Oberflächenentwässerung verkehrsberuhigter Straßen (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1.7, Nr. 3.4) | 30 v.H. |
| 1.2 als Haupterschließungsstraßen | |
| 1.2.1 für Fahrbahnen und Radwege | 60.v.H. |
| 1.2.2 für Beleuchtungseinrichtungen, Oberflächenentwässerungseinrichtungen und Straßenbegleitgrün | 50 v.H. |
| 1.2.3 für Gehwege und Parkstreifen | 40 v.H. |
| 1.2.4 für die Mischfläche einschließlich Beleuchtungseinrichtungen und Oberflächenentwässerung verkehrsberuhigter Straßen (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1.7, Nr. 3.4) | 50 v.H. |
| 1.3 als Geschäftsstraßen | |
| 1.3.1 für Fahrbahnen und Radwege | 55 v.H. |
| 1.3.2 für Beleuchtungseinrichtungen, Oberflächenentwässerungseinrichtungen und Straßenbegleitgrün | 45 v.H. |
| 1.3.3 für Gehwege und Parkstreifen | 45 v.H. |

1.3.4	für die Mischfläche einschließlich Beleuchtungseinrichtungen und Oberflächenentwässerung verkehrsberuhigter Straßen (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1.7, Nr. 3.4)	45 v.H.
1.4	als Hauptverkehrsstraßen	
1.4.1	für Fahrbahnen und Radwege	70 v.H.
1.4.2	für Beleuchtungseinrichtungen, Oberflächenentwässerungseinrichtungen und Straßenbegleitgrün	60 v.H.
1.4.3	für Gehwege und Parkstreifen	50 v.H.
1.5	als Durchgangsstraßen	
1.5.1	für Fahrbahnen und Radwege	80 v.H.
1.5.2	für Beleuchtungseinrichtungen, Oberflächenentwässerungseinrichtungen und Straßenbegleitgrün	70 v.H.
1.5.3	für Gehwege und Parkstreifen	60 v.H.
2.	Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen	
2.1	für Überbreiten (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2.1) und Radwege (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2.3)	80 v.H.
2.2.	für Gehwege (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2.2)	60 v.H.
2.3	für gemeinsame Geh- und Radwegen (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2.4)	70 v.H.
3.	Gehwegen (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3.1)	
3.1	die ausschließlich oder überwiegend der Erschließung von räumlich abgrenzbaren Wohngebieten dienen	30 v.H.
3.2	sonstigen Gehwegen	40 v.H.
4.	Radwegen (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3.2)	40 v.H.
5.	gemeinsamen Geh- und Radwegen (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3.3)	40 v.H.
6.	Fußgängerbereichen (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1.7, 3.4)	40 v.H.
7.	Eigentümerwegen (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4)	20 v.H.
8.	unselbständigen Parkplätzen (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5.1)	50 v.H.
9.	selbständigen Parkplätzen (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5.2)	50 v.H.
10.	Einrichtungen und Einrichtungsteilen, die sowohl den beitragsfähigen als auch den nichtbeitragsfähigen Anlagen dienen, insbesondere für Randsteine und Stützmauern	50 v.H.

(3) ¹Randsteine und Rinnen zwischen der Fahrbahn und anderen Teilanlagen sind der Fahrbahn zugeordnet

(4) ¹Den Mehraufwand für eine über die in § 5 Abs. 1 festgesetzten Maße hinausgehende Verbesserung oder Erneuerung trägt die Stadt. ²Die Kosten einer Maßnahme, die ausschließlich darin besteht, eine vor Inkrafttreten dieser Satzung bereits erstmalig endgültig hergestellte Erschließungsanlage erstmals nach In-Kraft-Treten dieser Satzung mit einer dem Stand der Technik (DIN 5044) entsprechenden Beleuchtungseinrichtung auszustatten, trägt die Stadt.

(5) Im Sinne des Abs. 2 gelten als

1. Erschließungsstraßen mit der Funktion von Wohnstraßen: Straßen, die überwiegend der Erschließung von Wohngrundstücken und nur geringem zusätzlichem innerörtlichem Verkehr dienen;
2. Haupterschließungsstraßen: Straßen, die neben der Erschließung der Anliegergrundstücke dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr dienen und nicht Geschäfts-, Hauptverkehrs- oder Durchgangsstraßen sind;
3. Geschäftsstraßen: Straßen, in denen die gewerbliche Nutzung der Anliegergrundstücke im Sinne des § 9 Abs. 10 und 12 überwiegt, und die nicht Hauptverkehrs- oder Durchgangsstraße sind;
4. Hauptverkehrsstraßen: Straßen, die überwiegend dem örtlichen und überörtlichen Durchgangsverkehr dienen und nicht Durchgangsstraße sind;
5. Durchgangsstraßen: Straßen, die überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen.

§ 8

Sonderregelungen

Für Baumaßnahmen, für die die in § 5 Abs. 1 festgesetzten Höchstmaße oder die in § 7 Abs. 2 festgesetzte Eigenbeteiligung der Stadt offensichtlich den Vorteilen der Anlieger und der Allgemeinheit nicht gerecht werden, bestimmt die Stadt durch Satzung etwas anderes.

§ 9

Verteilung des Aufwandes

- (1) Bei zulässiger gleicher Nutzung der Grundstücke wird der nach § 6 ermittelte Aufwand nach Abzug des Anteils der Stadt (§ 7 Abs. 2) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 6 Abs. 3) nach den Grundstücksflächen verteilt.
- (2) Ist in einem Abrechnungsgebiet (§ 6 Abs. 3) eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig, wird der nach § 6 ermittelte Aufwand nach Abzug des Anteiles der Stadt (§ 7 Abs. 2) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 6 Abs. 3) nach den Grundstücksflächen, vervielfacht mit einem Nutzungsfaktor, verteilt, der im einzelnen beträgt:
 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit und gewerblich oder sonstig nutzbaren Grundstücken, auf denen keine oder nur eine untergeordnete Bebauung zulässig ist 1,0,
 2. bei mehrgeschossiger Bebaubarkeit zuzüglich je weiteres Vollgeschoß 0,30.

(3) Als Grundstücksfläche gilt

1. der Flächeninhalt des Buchgrundstückes, wie er sich aus der Eintragung im Grundbuch ergibt. Reicht die Fläche des Buchgrundstückes über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes hinaus, ist die im Geltungsbereich für die Ermittlung der zulässigen Nutzung gelegene Fläche zugrunde zu legen.
 2. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m, gemessen von der gemeinsamen Grenze des Grundstücks mit der das Grundstück erschließenden Verkehrsfläche. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstücksgrenze maßgeblich, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die nur die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben unberücksichtigt.
 3. wenn aneinandergrenzende Buchgrundstücke desselben Eigentümers einheitlich wirtschaftlich genutzt werden oder genutzt werden dürfen, der Flächeninhalt dieser Grundstücke; Nr. 1 bzw. 2 sind entsprechend anzuwenden. Grundstücke, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit oder die mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit gewerblich oder sonstig genutzt werden dürfen, werden mit 50 v.H. der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen.
- (4) Grundstücke, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit oder die mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit gewerblich oder sonstig genutzt werden dürfen, werden mit 50 v.H. der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen.
- (5) ¹Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. ²Weist der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschößzahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. ³Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (6) Ist im Einzelfall eine größere Geschößzahl zugelassen oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.
- (7) ¹Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. ²Bei mehrgeschossigen Parkbauten bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach der Zahl ihrer Geschosse.
- (8) In unbepflanzten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl festsetzt, ist
1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen,
 2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.
- (9) ¹Als Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung gelten auch vollständig über der natürlichen oder festgesetzten Geländeoberfläche und unterhalb des Dachraumes gelegene Geschosse, die die Mindesthöhe nach Art. 2 Abs. 5 Satz 1 der Bayerischen Bauordnung unterschreiten, wenn sie zulässigerweise wie Vollgeschosse nutzbar sind. ²Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 3,5 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet.

- (10) Werden in einem Abrechnungsgebiet (§ 6 Abs. 3) auch Grundstücke erschlossen, die überwiegend gewerblich genutzt werden oder genutzt werden dürfen, so sind für diese Grundstücke die nach Abs. 2 zu ermittelnden Nutzungsfaktoren um je 50 v.H. zu erhöhen.
- (11) ¹Für Grundstücke, die von mehr als einer Einrichtung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1.1 mit 1.5, 1.7 mit 2.4, 3.1 mit Nr. 4 erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Einrichtung nur mit zwei Dritteln anzusetzen. ²Dies gilt nicht für Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden sowie für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten.
- (12) Als überwiegend gewerblich genutzt oder nutzbar im Sinne des Abs. 10 gilt auch ein Grundstück, wenn es überwiegend Geschäfts-, Büro, Praxis-, Unterrichts-, Heilbehandlungs- oder ähnlich genutzte Räume beherbergt.

§ 10

Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung,
3. die Fahrbahn,
4. die Radwege,
5. die Gehwege,
6. die gemeinsamen Geh- und Radwege,
7. die Parkplätze und Parkstreifen,
8. das Straßenbegleitgrün,
9. die Beleuchtungsanlagen,
10. die Entwässerungsanlagen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Baumaßnahmen, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen ist.

§ 11

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides, die Vorauszahlung einen Monat nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheides fällig.

§ 12

Auskunftspflicht

Der Beitragsschuldner ist verpflichtet, der Stadt alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlage erforderlichen Angaben zumachen und auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen.

§ 13

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am ersten Tag des auf die Bekanntmachung im Satzungs- und Verordnungsblatt folgenden Monats in Kraft.
- (2) Diese Satzung ist auf eine Maßnahme, die vor ihrem Inkrafttreten tatsächlich begonnen oder im Sinne von § 3 Abs. 1 abgeschlossen wurde nur anzuwenden, soweit die Maßnahme bereits abgerechnet ist, Abgabebescheide noch nicht bestandskräftig sind und Erschließungsanlagen betroffen sind, deren erstmalige endgültige Herstellung vor dem 30. Juni 1961 sich als unaufklärbar erweist.
- (3) Diese Satzung findet keine Anwendung auf eine Maßnahme, der ausschließlich die erstmalige Erfüllung eines vor ihrem In-Kraft-Treten beschlossenen Generalentwässerungsplanes an einer vor ihrem In-Kraft-Treten bereits erstmalig endgültig hergestellten Erschließungsanlage zugrunde liegt.